

Abweichungssatzung zu § 3 Abs. 3 Ziffer 2, Buchstaben a) und e) der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Breckerfeld Breckerfeld vom 20.02.1985 für die abweichende Festsetzung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Erneuerung/Verbesserung der Fahrbahn und Beleuchtung der Poststraße – ab Ostring bis Bonkampstraße- einschl. Stichstr. in Richtung Prioreier Straße

60.033

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
10.10.1995	----	15.11.1995	18.11.1995	19.11.1995

Abweichungssatzung zu § 3 Abs. 3 Ziffer 2, Buchstabe a) und e) der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Breckerfeld vom 20.02.1985 für die abweichende Festsetzung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Erneuerung/Verbesserung der Fahrbahn und Beleuchtung der Poststraße - ab Ostring bis Bonkampstraße - einschl. Stichstraße in Richtung Prioreier Straße vom 15.11.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/-SGV NW 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW S. 561) sowie des § 3 Abs. 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Breckerfeld vom 20.02.1985 hat die Stadtvertretung am 12.10.1995 folgende

Abweichungssatzung zu § 3 Abs. 3 Ziffer 2, Buchstaben a) und e) der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Breckerfeld vom 20.02.1985 beschlossen:

§ 1

In Abweichung zu § 3 Abs. 3 Ziffer 2, Buchstaben a) und e) der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Breckerfeld vom 20.02.1985 werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Teileinrichtungen "Fahrbahn" und "Beleuchtung" der Poststraße - ab Ostring bis Bonkampstraße - einschl. Stichstraße in Richtung Prioreier Straße auf jeweils 10 v. H. festgesetzt.

§ 2

Die in § 3 Abs. 3 Ziffer 2 unter Buchstaben c) und d) der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Breckerfeld vom 20.02.1985 festgesetzten Anteile der Beitragspflichtigen für die neuen Teileinrichtungen "Gehwege" und "Parkflächen" der Poststraße - ab Ostring bis Bonkampstraße - einschl. Stichstraße in Richtung Prioreier Straße werden nicht geändert.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Abweichungssatzung zu § 3 Abs. 3 Ziffer 2, Buchstaben a) und e) der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Breckerfeld vom 20.02.1985 über die abweichende Festsetzung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Erneuerung/Verbesserung der Fahrbahn und Beleuchtung der Poststraße - ab Ostring bis Bonkampstraße- einschl. Stichstraße in Richtung Prioreier Straße wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Breckerfeld, 15.11.1995

Büttner
Bürgermeister